Bundesrat Drucksache **226/00**

14.04.00

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 - 9. KOV-AnpV 2000)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 0,60 v. H. und des Bemessungsbetrags um 3,0 v. H.

C. Alternativen

Keine.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2000 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 17 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2001 bis 2003 betragen (in Mio. DM):

2001	2002	2003
31	28	26

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1999 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 900.000 Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4 bis 4,5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

Bundesrat Drucksache **226/00**

14.04.00

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 - 9. KOV-AnpV 2000)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) - 82000 - Bu 149/00

Berlin, den 12. April 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 - 9. KOV-AnpV 2000)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Drucksache 226/00

Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 - 9. KOV-AnpV 2000)

Vom 2000

Auf Grund des § 56, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 56 zuletzt durch Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „261" durch die Zahl „263" ersetzt.

2. In § 15 werden in Satz 1 die Bezeichnung „33 bis 213" durch die Bezeichnung „33 bis 214" und in Satz 2 die Zahl „3,272" durch die Zahl „3,292" ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	221 Deutsche Mark,
um 40 vom Hundert	von	299 Deutsche Mark,
um 50 vom Hundert	von	404 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	von	510 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	von	707 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	von	856 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	von	1 026 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	1 156 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 44 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	um 55 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 69 Deutsche Mark.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	132 Deutsche Mark,
Stufe II	272 Deutsche Mark,
Stufe III	410 Deutsche Mark,
Stufe IV	547 Deutsche Mark,
Stufe V	682 Deutsche Mark,

Stufe VI 822 Deutsche Mark."

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	707 Deutsche Mark,
um 70 oder 80 vom Hundert	856 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	1 026 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	1 156 Deutsche Mark."

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „46 429" durch die Zahl „47 822" ersetzt.

6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „126" durch die Zahl „127" ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „485" durch die Zahl „488" und in Satz 4 die Angabe „828, 1 173, 1 510, 1 959 oder 2 413 Deutsche Mark" durch die Angabe „833, 1 180, 1 519, 1 971 oder 2 427 Deutsche Mark" ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 769" durch die Zahl „2 786" und die Zahl „1 387" durch die Zahl „1 395" sowie in Absatz 3 die Zahl „2 769" durch die Zahl „2 786" ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „688" durch die Zahl „692" ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „760" durch die Zahl „765" ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „195" durch die Zahl „196" und die Zahl „363" durch die Zahl „365" ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „339" durch die Zahl „341" und die Zahl „474" durch die Zahl „477" ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „931“ durch die Zahl „937“ und die Zahl „649“ durch die Zahl „653“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „170“ durch die Zahl „171“ und die Zahl „126“ durch die Zahl „127“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „527“ durch die Zahl „530“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „386“ ersetzt.

14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 769“ durch die Zahl „2 786“ und die Zahl „1 387“ durch die Zahl „1 395“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 BVG jeweils zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

   Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 2000 zum 1. Juli 2000 um 0,60 v.H. angepaßt werden.

   Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet. Abweichend von diesem Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. März 2000 entschieden, daß die Grundrenten allein der Kriegsbeschädigten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben sind. Insoweit wirkt sich die diesjährige Anpassung zum 1. Juli in den alten Ländern auch unmittelbar auf die Grundrenten der Kriegsbeschädigten in den neuen Ländern aus. Dies ist #im finanziellen Teil berücksichtigt.

2. Der Anpassung unterliegen
   - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
   - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
   - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
   - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 0,60 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 3,0 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (0,60 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1
Nummern 1 bis 14

Anpassung.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Länder und auf die Kriegsbeschädigten-Grundrenten im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG in den neuen Ländern. Die direkte Auswirkung auf die Grundrenten der Kriegsbeschädigten in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000. Auf alle übrigen Versorgungsleistungen der Kriegsopfer und auf alle Leistungen der Berechtigten nach den anderen Gesetzen des Sozialen Enschädigungsrechts kann sich die Anpassung in den neuen Ländern wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 2000

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

		Millionen DM
- Grundrenten		13,4
- Schwerstbeschädigtenzulagen		0,2
- Ausgleichs- und Elternrenten		2,8
- Ehegattenzuschlag		0,1
- Pflegezulagen		0,3
- Berufsschadens- und Schadensausgleich		
Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,2	
bb) Grundrente für Witwen	0,3	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	0,1	
Minderausgaben insgesamt	0,6	
- Heiratsabfindungen		0,1
- Leistungen für Blinde		0,1
- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß		0,2
- Kriegsopferfürsorge		0,3
- Aufwand nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen		0,4
		17,3

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

2001	2002	2003
31	28	26

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 2000 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2003 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferfürsorge in Mio DM

2000	2001	2002	2003
0,1	0,1	0,1	0,1

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1999 -wie im Vorjahr- mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 900.000 Versorgungsberechtigten ebenfalls mit rund 4 bis 4,5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **226/00 (Beschluss)**

09.06.00

Beschluss
des Bundesrates

Neunte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Neunte KOV-Anpassungsverordnung 2000 - 9. KVO AnpV 2000)

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946